

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 31

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich der militärischen Uebungen. In Folge dieser Censur wird auch der jeweilige Monatsrang des Schülers festgestellt. Solcher Zeugnisse sollen im Jahre wenigstens acht ertheilt werden.

§ 21. Zur Erholung der Lehrer und Schüler finden jährlich 9 Wochen gesetzliche Ferien statt, nämlich in der Regel:

- 2 Wochen nach der Jahresprüfung,
- 4 Wochen von Mitte Juli bis Mitte August,
- 3 Wochen im Oktober.

§ 22. Der Unterricht in allen Schulfächern, mit Ausnahme der englischen Sprache, ist in jeder der beiden Abtheilungen der Anstalt obligatorisch. Dispensationen von einzelnen Fächern können nur auf wohlbegründetes Verlangen durch die Schulkommission nach Einholung des Gutachtens der Lehrerschaft ertheilt werden. Auch die Theilnahme am Unterrichte im Turnen und in den militärischen Uebungen ist für alle Schüler verbindlich und soll nur infolge förmlich eingeholter Dispensation einzelnen Schülern erlassen werden. Dagegen ist die Theilnahme am Unterrichte im Schwimmen fakultativ.

(Fortf. folgt.)

— Die Domänenverwaltung beantragt, die bereits im Grundsatz dekretirte landwirthschaftliche Schule auf dem Rüttigut bei Bollhofen zu errichten.

— Bei dem lezthin stattgehabten Schulfest der hiesigen Kantonschule in der Enge hat ein Schüler der obersten Literarklasse einen Toast auf Garibaldi, in Betracht seiner Feldherrntalente und seiner ächt republikanischen Gesinnungen und Bestrebungen, ausgebracht, welcher von der sämmtlichen anwesenden Schuljugend mit ungeheurem Applaus aufgenommen und beklatscht wurde. Es ist mithin noch keine Gefahr vorhanden, daß etwa in unserer Jugend der republikanische und demokratische Geist so bald erlöschen werde.

Margau. Jubelfeier. Vorletzten Donnerstag feierte Ferdinand Obrist, Lehrer in Magden, nach 54jähriger Ehe seine goldene Hochzeit. Dieser Jubelgreis feierte schon vor circa 7 Jahren sein langersehntes Jubeljahr, am Ziele seines 50jährigen Wirkens als Lehrer. Das Paar ist noch ziemlich rüstig und trotzdem, daß Er 81 und Sie 77 Jahre zählen, lasen in der Messe noch Beide ohne Brille. Viele Herren Geistliche, Beamtete und Lehrer nahmen an dieser Festlichkeit Theil.

St. Gallen. Aus dem einläßlichen Referat des evangelischen Erziehungsraths entheben wir folgende Details. Die Anzahl der öffentlichen Primarschulen beträgt: in der Stadt St. Gallen 14, im Bezirk Rheinthal 36, im Werdenberg 34, in Obertoggenburg 22, in Nentoggenburg ebenfalls 22,